

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.03.1981

Geschäftszahl

2455/79

Rechtssatz

§ 5 Abs 7 StVO enthält keine Verpflichtung für die Straßenaufsichtsorgane; insbesondere kann dieser Bestimmung nicht entnommen werden, daß ein Straßenaufsichtsorgan verhalten wäre, eine nach § 5 Abs 4 leg cit von ihm aufgeforderte Person, sich dem Arzt vorführen zu lassen, nach erfolgter Weigerung bei nachträglich bekundeter Bereitschaft einem Arzt zur Blutabnahme oder klinischen Untersuchung vorzuführen.